Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/10/21 7Ob165/20w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.2020

Norm

VersVG §48

Rechtssatz

Für die in § 48 VersVG genannten Streitigkeiten ist bei Einschaltung eines Subagenten das Gericht jenes Ortes zuständig, an dem der dem Versicherungsnehmer bei Vermittlung gegenübertretende Subagent seine Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 165/20w
  Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 165/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133381

Im RIS seit

20.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at